

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“

Satzung

Vorwort:

Als Grundlage eigener Betätigung ist es der Feuerwehr einer Gemeinde gestattet, nach § 16 BSchHLG des Landes Brandenburg, einen Verein zur Förderung des Feuerwesens zu gründen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 15366 Neuenhagen bei Berlin, **Lahnsteiner Straße 2.**
3. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Strausberg bzw. Frankfurt (Oder).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Neuenhagen zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Bürger der Gemeinde für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) die Kameradschaft und Tradition der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen,
 - f) den Feuerwehrsport zu fördern sowie
 - g) die Beschaffung und den Erhalt von historischer Feuerwehrtechnik zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teiles der Abgabenordnung –AO 1977– vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind untersagt.
5. Der Verein verhält sich tarifhoheitlich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jeder Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen kann Mitglied des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger kann bei Anerkennung dieser Satzung Mitglied des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ werden. Die Mitglieder sollten möglichst Bürger der Gemeinde Neuenhagen sein oder in Neuenhagen arbeiten.
Bei minderjährigen Bürgern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart vertreten.
4. Fördernde Mitglieder des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Der „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ überträgt eine Ehrenmitgliedschaft an verdienstvolle Mitglieder oder Bürger nach mehrheitlicher Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme mit Stimmrecht beschließt.
7. Die Mitgliedschaft im „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung des Vereins wiederholt zuwiderhandelt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgt oder seine Pflichten nicht erfüllt.
Der Ausschluss bedarf der Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Bei Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) am Vereinsleben teilzunehmen, an Entscheidungen mitzuwirken, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 - b) in die Organe gewählt zu werden und diese zu wählen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel im Rahmen der Satzung zu nutzen,
 - d) Aufwendungen für den Verein erstattet zu bekommen,
 - e) Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Satzung zu achten und die Ziele und Aufgaben des Vereins zu erfüllen,
 - b) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erfüllen,
 - c) die Wahlfunktion zu erfüllen,
 - d) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist, auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder kommt es nicht an. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 – Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist aufzubewahren.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Finanzausschuss sowie die Beiträge u.ä.,
 - b) sie setzt und entscheidet über wesentliche Angelegenheiten des Vereins und dessen Jahresaufgaben,
 - c) sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
 - d) sie beschließt über Satzungsänderungen,
 - e) sie beschließt über Ehrenmitgliedschaften und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) sie entlastet den Vorstand nach Abgabe des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ ist geschäftsführend. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und besetzt folgende Funktionen:
 - a) Vorstandsvorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - c) Jugendwart
 - d) Schatzmeister
 - e) Sprecher der aktiven Mitglieder
 - f) Schriftführer und Pressesprecher
 - g) Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - h) Der Wehrführer sein Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein nach §26 BGB nur gemeinsam.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Geschäftsführung,
 - c) Information der Mitglieder über Beschlüsse,
 - d) mindestens 4-mal im Jahr zu tagen,
 - e) jährlich den Tätigkeitsbericht zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - f) jährlich vom Schatzmeister einen Finanzbericht abzufordern,
 - g) zu speziellen Problemen Fachausschüsse unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes zu berufen und deren Tätigkeitsberichte entgegen zu nehmen,
 - h) er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Kassenprüfungsausschuss

1. Der Kassenprüfungsausschuss kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen. Er ist unabhängig vom Vorstand und besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses wird von diesen Mitgliedern bestimmt. Er nimmt an den Tagungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Kassenprüfungsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 8

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Die Tätigkeit aller Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Entstehende Aufwendungen bzw. Schäden der Mitglieder des Vereins werden ersetzt, soweit dies in den Rechtsvorschriften festgelegt ist.
4. Überdurchschnittliche Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes können nach Nachweis, entsprechend den Möglichkeiten, erstattet werden. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 9

Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Beiträgen fördernder Mitglieder,
 - c) Spenden und anderen Zuwendungen
2. Die Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke, zur Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins ausgegeben werden.

- 3 . Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis zu führen. Sie sind im Kassenbuch zu registrieren.
- 4 . Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Arbeitslosen und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10

Materielle Fonds

- 1 . Über die materiellen Fonds des Vereins wird ein Nachweis geführt.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1 . Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- 2 . Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des im § 2 der Satzung festgelegten Zweck, fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Neuenhagen e.V.“ wurde auf der Gründungsversammlung am 04.11.1998 beschlossen und am 30.01.2014 geändert.